OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606980/2/FP**

Datum: **Linz, 26. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.07.2024, GZ: VStV/924301133617/2024, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend Folge gegeben, dass die zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 41 Stunden), jene zu Spruchpunkt 2 auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) herabgesetzt wird.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde (jene in der zuvor ergangenen Strafverfügung reduzierend) Geldstrafen iHv 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 9 Stunden) und 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 14 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm in Bestätigung der Strafverfügung vom 08.07.2024 an, als Lenker eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und durch Verlassen der Unfallstelle an der Sachverhaltsermittlung nicht mitgewirkt zu haben und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl der Bf und die Person in deren Vermögen ein Schaden eingetreten sei, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

I.2. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bestritt der Bf – wie schon im Einspruch gegen die Strafverfügung – das Unfallsereignis und das Eintreten eines Schadens nicht, führte jedoch aus, dass er aufgrund des Schocks nicht mitbekam, dass er ein drittes KFZ beschädigt habe. Er habe nach der Vorladung unverzüglich Kontakt zum Geschädigten aufgenommen, sich entschuldigt und vereinbart, die Sache über die Versicherung klären zu lassen.
Die herabgesetzte Forderung von 211 Euro könne er nicht zahlen. An seinem Auto sei ein Schaden von 4.000 Euro eingetreten. Dieses sei Kreditfinanziert und müsse er 420 Euro im Monat Rate zahlen. Er beziehe Arbeitslosengeld, weil er noch keine Arbeitsstelle gefunden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 21.08.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal der Bf keine Verhandlung beantragt hat, im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 02.06.2024 gegen 22:15 in B__ auf dem C-Weg im Bereich der Liegenschaft mit der Hausnummer aaa.
Der Bf kam von der Fahrbahn ab und prallte gegen mehrere Fahrzeuge, die beschädigt wurden. Hinsichtlich eines der Fahrzeuge konnte der Bf mit dem Besitzer die Daten austauschen. Hinsichtlich eines KFZ mit dem Kennzeichen bbb

erfolgte keine Kontaktaufnahme mit dem Zulassungsbesitzer. Der Bf verließ später den Tatort ohne die Polizei zu verständigen.

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Er ist arbeitslos und hat Schulden. Die monatliche Rate für den kreditfinanzierten PKW beträgt 420 Euro. Es ist ein Schaden von 4.000 Euro am Fahrzeug eingetreten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Dass es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge kam, ist seitens des Bf unbestritten. Dass der Schaden am Fahrzeug des Geschädigten einer Reparatur in einer Werkstatt bedurfte, ergibt sich zweifelsfrei aus den im Akt befindlichen Lichtbildern. Auch dieser Umstand ist unbestritten.

Lediglich führt der Bf aus, dass er aufgrund des Unfallschocks nicht in der Lage gewesen sei zu bemerken, dass er ein weiteres KFZ beschädigt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]"

§ 99 Abs. 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...]"

§ 99 Abs. 3 lit b lautet:

„[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13.02.1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Kollision gekommen ist und, dass am gegnerischen Fahrzeug ein Schaden eingetreten ist, ist vorliegend unbestritten bzw. wird sogar zugestanden. Dass ein reparaturwürdiger Schaden bestand ist aufgrund der Lichtbilder im Akt auch offensichtlich.

Es liegt sohin am gegnerischen Fahrzeug ein Schaden iSd § 4 StVO vor und ist das ggst. Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

III.2.2. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, weil er von der Fahrbahn abgekommen ist und gegen mehrere Fahrzeuge geprallt ist.

Der im Abs. 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs. 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469).
Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen gegen das Fahrzeug des Zweitbeteiligten gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und die Polizei zu verständigen, wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Der Bf hat sein Fahrzeug nach der Kollision zwar angehalten, hat sich aber nur mit dem anwesenden Fahrzeughalter (eines anderen KFZ) auseinandergesetzt und danach den Unfallort verlassen, sodass hinsichtlich des hier gegenständlichen KFZ keine Sachverhaltsaufnahme erfolgen konnte. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO erfüllt.

Er hat weiters, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt hat.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit/Unfallschock

III.3.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E 17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.06.1994, 92/03/0269).

Der Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417).

Auch in seinem Erkenntnis vom 25. März 1992, 91/03/0041, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs. 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153)."

Wenn der VwGH von objektiven Umständen spricht, meint er also Umstände, die sich ggf. noch vor der Kollision ereignen, die jedoch beim Lenker des Fahrzeuges zu solcher Aufmerksamkeit führen müssen, dass der Lenker die Kollision nicht „übersieht".

Vorliegend hat der Bf erkannt, dass es aufgrund des Ausweichmanövers zu einer Kollision gekommen ist.
Dabei handelte es sich um ein äußerst gefahrenträchtiges Fahrmanöver. Der Bf musste sich angesichts der Erheblichkeit des Unfallereignisses intensiv mit den Unfallfolgen auseinandersetzen und sich vergewissern, dass nicht weitere Fahrzeuge durch das Ereignis in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dies besonders aufgrund des Umstandes, dass es bereits finster war.
Er musste sich also davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit einem weiteren Fahrzeug gekommen ist (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

Der Umstand, dass sich der Bf diesbezüglich nicht überzeugt hat, ist ihm als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs. 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

III.3.2. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihm die Kollision mit dem anderen Fahrzeug bewusst wurde, sondern ob sie ihm bei Waltenlassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Der Bf bringt vor, er habe einen Schock gehabt. Was dies betrifft ist dem Vorbringend er Behörde im Vorlageschreiben zu folgen:

„Ein so genannter ‚Unfallschock' kann nur in besonders gelagerten Fällen und bei einer gravierenden psychischen Ausnahmesituation das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallsbeteiligten ist trotz eines so genannten Unfallschocks in Verbindung mit einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, zumal von einem Kraftfahrer, welcher die Risken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter- und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schock über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag." (VwGH 25.06.2003, 2002/03/0112)

Der Bf war noch in der Lage, die Daten mit einem anderen Unfallbeteiligten auszutauschen. Er war insofern dispositionsfähig. Er wäre deshalb auch in der Lage gewesen, zu prüfen, ob ein anders KFZ beschädigt wurde, am Unfallort zu bleiben und die Polizei zu verständigen.

Der Bf hat somit auch subjektiv vorwerfbar gehandelt.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insb. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf bringt vor arbeitslos zu sein und Schulden zu haben.

Mildernd ist dem Bf anzurechnen, dass er maßgeblich zur Aufklärung des Falls beigetragen und dadurch das Verfahren vereinfacht hat, weil er den Sachverhalt nicht bestreitet, sondern ausdrücklich zugesteht. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Bf zum Zeitpunkt der Tat noch ein junger Erwachsener war. Es handelt sich dabei um durchaus maßgebliche Milderungsgründe.

Der Bf hat bereits drei Vorstrafen, die jedoch nicht einschlägig sind. Diese bewirken, dass der Bf nicht mehr als unbescholten gilt.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Es erscheint denkbar, dass der Bf angesichts der Umstände – wenn auch fahrlässig – tatsächlich übersehen hat, dass ein weiteres Fahrzeug beschädigt wurde. Gegenüber einem für vorliegende Delikte oftmals typischen vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigem Verhalten („es wird schon nichts passiert sein"), tritt das Verschulden des Bf dahin zurück, dass er nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, die ihm die diesbezüglich strenge Judikatur des VwGH zumutet.

Es ergibt sich ein mittlerer Grad der Fahrlässigkeit.

Der formularmäßigen Erledigung der belangten Behörde ist keine konkretisierte Strafbemessung zu entnehmen, weshalb wesentliche Milderungsgründe nicht beachtet wurden.

Aufgrund dessen und des nicht allzu schwerwiegenden, wenn auch nicht nur geringfügen Verschuldens, weiters des Umstandes, dass der Bf über ein niedriges Einkommen verfügt und Schulden hat und aufgrund des jungen Alters des Bf zum Zeitpunkt der Tat, können die verhängten Strafen auf das nunmehrige Maß reduziert werden.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. VwGH 24.11.1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.").

Das Gericht geht davon aus, dass in diesem besonderen Fall mit Strafen von 90 Euro (§ 4 Abs. 1 StVO) und 70 Euro (§ 4 Abs. 5 StVO) das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Bf durch diese für ihn dennoch empfindlichen Geldstrafen künftig von derlei Verstößen abgehalten werden wird und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

III.5. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren. Pro Delikt ist ein Betrag von mindestens 10 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl